

TE Vwgh Erkenntnis 2010/2/24 2008/13/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2010

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §248;

BAO §80;

BAO §9;

1. BAO § 248 heute
2. BAO § 248 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 248 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004
1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des H in W, vertreten durch Dr. Harald Bisanz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 14, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 14. Juli 2008, Zl. RV/1488- W/08, betreffend Haftung gemäß §§ 9 und 80 BAO, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des H in W, vertreten durch Dr. Harald Bisanz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 14, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 14. Juli 2008, Zl. RV/1488- W/08, betreffend Haftung gemäß Paragraphen 9, und 80 BAO, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war vom 1. Juni 2000 bis zum 13. April 2002 Geschäftsführer der T. GmbH. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 5. August 2005 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen dieser Gesellschaft mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen.

Mit Bescheid vom 23. Jänner 2008 zog das Finanzamt den Beschwerdeführer gemäß §§ 9 und 80 BAO zur Haftung für Abgabenschulden der T. GmbH in der Höhe von EUR 234.442,70 (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für Zeiträume der Jahre 2000 und 2001) heran. Mit Bescheid vom 23. Jänner 2008 zog das Finanzamt den Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 9 und 80 BAO zur Haftung für Abgabenschulden der T. GmbH in der Höhe von EUR 234.442,70 (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für Zeiträume der Jahre 2000 und 2001) heran.

Die vom Beschwerdeführer dagegen eingebrachte Berufung wurde vom Finanzamt mit Berufungsvorentscheidung vom 17. März 2008 als unbegründet abgewiesen, woraufhin der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 7. April 2008 die Entscheidung der belangten Behörde über seine Berufung beantragte und sein Vorbringen ergänzte.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Der Beschwerdeführer macht - zusammengefasst - geltend, die belangte Behörde habe nicht berücksichtigt, dass es ihm faktisch unmöglich sei, sich Zugang zu ihn entlastenden Informationen zu verschaffen und Beweismittel für die Unmöglichkeit der Zahlungen zur Zeit seiner Geschäftsführung vorzulegen. Während der "letzten Monate seiner Geschäftsführertätigkeit bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft und Übergabe sämtlicher Dokumente" habe sich der Beschwerdeführer infolge der andauernden Ermittlungen der Finanzbehörden in Untersuchungshaft befunden. Vor seiner Verhaftung habe er während seiner aufrechten Geschäftsführertätigkeit - wie schon im Verwaltungsverfahren vorgebracht - sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß der Steuerberatungskanzlei übermittelt. Dazu, vor seiner Verhaftung alle Buchhaltungsdokumente doppelt herzustellen und privat zu archivieren, habe er keine Veranlassung gehabt. Bereits im Verwaltungsverfahren habe er auch schon auf einen Gerichtsbeschluss vom 19. Juli 2002 verwiesen, dem zufolge er alle Unterlagen an den neuen Geschäftsführer zu übergeben gehabt habe.

Die belangte Behörde hätte daher weitere Ermittlungstätigkeiten entfalten müssen, nämlich insbesondere dahin gehend, ob der Beschwerdeführer bei Fälligkeit der jeweiligen Abgaben überhaupt in der Lage gewesen wäre, diese zu begleichen. Allenfalls wären Nachforschungen anzustellen gewesen, in welchem Verhältnis die Nichtbegleichung der Abgabenschulden zur Liquidität der T. GmbH gestanden sei, "da dies nur zu einer teilweisen Haftung des Beschwerdeführers führen könnte". Die "in der Folge" eingetretene Insolvenz lege nahe, dass eine gänzliche Begleichung der Abgabenschulden durch den Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sei. Bereits im Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeiten seien "Mittel im Ausmaß der nun hervorgekommenen Abgabenverbindlichkeiten für die Gesellschaft keineswegs vorhanden" gewesen. Die Zugrundelegung dieses Sachverhaltes hätte zu dem Ergebnis führen müssen, dass der Beschwerdeführer auf Grund mangelnden Verschuldens nicht haftbar gemacht werden könne.

Der Verweis auf die Beweispflicht des Beschwerdeführers reiche im vorliegenden Fall nicht aus, um die Unterlassung jeglicher Ermittlungstätigkeit zu begründen, da es dem Beschwerdeführer auf Grund der Untersuchungshaft in den letzten Monaten seiner Geschäftsführertätigkeit und angesichts der gerichtlich verfüigten Herausgabeverpflichtung betreffend die wesentlichen Buchhaltungsunterlagen nicht möglich gewesen sei, entsprechende Nachweise für die unverschuldete Nichtentrichtung der Abgaben zu erbringen. "Diese Tatsachen" seien "im gesamten Ermittlungsverfahren wiederholt vom Beschwerdeführer moniert" worden. Die belangte Behörde sei darauf nicht eingegangen und habe sich ohne nähere Begründung darüber hinweggesetzt. Damit habe sie auch das Parteiengehör verletzt. Die "unterlassene Pflicht der belangten Behörde zur Erforschung der materiellen Wahrheit betreffend die Frage der Liquidität der Gesellschaft" stelle auch eine vorgreifende Beweiswürdigung dar. Durch "Erhebungen und Feststellungen zur Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit" der Verbindlichkeiten hätte "die entscheidungswesentliche Frage des Verschuldens des Beschwerdeführers geklärt werden können".

Mit diesem Vorbringen verstößt der Beschwerdeführer gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 VwGG geltende Neuerungsverbot. Der Beschwerdeführer hatte in der Berufung im Wesentlichen geltend

gemacht, bei seinem Ausscheiden und auch noch kurz danach habe nur ein geringfügiger, durch offene Forderungen (gemeint: gegenüber Dritten) gedeckter Rückstand an Abgaben bestanden. Der Bescheid über die nun an den Beschwerdeführer gestellte Forderung sei gegenüber der T. GmbH "erst am 17.5.2002 ausgestellt" worden und in Rechtskraft erwachsen, ohne jemals an den Beschwerdeführer gerichtet worden zu sein. Wegen des gerichtlich festgestellten Umstandes, dass der neue Geschäftsführer sämtliche Unterlagen zu verwalten habe, könne er zu den Beträgen nicht Stellung nehmen. Mit diesem Vorbringen verstößt der Beschwerdeführer gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG geltende Neuerungsverbot. Der Beschwerdeführer hatte in der Berufung im Wesentlichen geltend gemacht, bei seinem Ausscheiden und auch noch kurz danach habe nur ein geringfügiger, durch offene Forderungen (gemeint: gegenüber Dritten) gedeckter Rückstand an Abgaben bestanden. Der Bescheid über die nun an den Beschwerdeführer gestellte Forderung sei gegenüber der T. GmbH "erst am 17.5.2002 ausgestellt" worden und in Rechtskraft erwachsen, ohne jemals an den Beschwerdeführer gerichtet worden zu sein. Wegen des gerichtlich festgestellten Umstandes, dass der neue Geschäftsführer sämtliche Unterlagen zu verwalten habe, könne er zu den Beträgen nicht Stellung nehmen.

Im Vorlageantrag hatte der Beschwerdeführer hinzugefügt, die dem Haftungsbescheid vorausgegangene Aufforderung zur Stellungnahme sei "überflüssig" gewesen, weil die Rechtskraft der Forderung gegenüber der T. GmbH nicht mehr zu ändern gewesen sei. Auf Grund der Rechtslage und des Zeitabstandes habe er keinerlei Möglichkeit gehabt, "an Firmendokumente heranzukommen, um die Forderungen auch nur im Ansatz zu prüfen". Sie seien vielmehr hinter seinem Rücken für rechtskräftig erklärt worden.

Dass der Beschwerdeführer sich nicht nur durch den zuletzt erwähnten Umstand beschwert erachte, sondern auch geltend machen wolle, eine Begleichung der später festgestellten Abgabenforderungen in den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten wäre nicht oder nur teilweise möglich gewesen, war diesem Vorbringen nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hatte auch nicht geltend gemacht, er sei durch eine Untersuchungshaft oder auf andere Weise schon vor der Beendigung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer am Zugriff auf die Unterlagen gehindert worden.

Bei dieser Sachlage reichte es aber aus, wenn die belangte Behörde den Beschwerdeführer hinsichtlich der Abgabenfestsetzungen auf deren gesonderte Anfechtbarkeit gemäß § 248 BAO und auf die Bindung an vorliegende Abgabenbescheide bei der Entscheidung über die Haftung verwies und ihm im Übrigen vor Augen hielt, die zugrunde liegende Betriebsprüfung habe im Zeitraum vom 17. Mai 2001 bis zum 23. April 2002, zum weitaus überwiegenden Teil also vor seinem Ausscheiden als Geschäftsführer stattgefunden, sodass er nicht glaubhaft vorbringen könne, der Grund der Nachforderungen - im Wesentlichen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf Baustellen und die Verbuchung von "Scheinrechnungen dubioser Subfirmen" - sei ihm unbekannt. Wenn die belangte Behörde darüber hinaus ausführte, es hätten sich "keinerlei Anhaltspunkte" dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer bei ordnungsgemäßer Selbstberechnung der Abgaben nicht in der Lage gewesen wäre, diese bei Fälligkeit (gemeint: aus Mitteln der Gesellschaft) zu entrichten, so setzte sie sich damit über kein Vorbringen des Beschwerdeführers hinweg. Die Konkursabweisung im August 2005 war schon im Hinblick auf den Zeitabstand kein solcher Anhaltspunkt. Bei dieser Sachlage reichte es aber aus, wenn die belangte Behörde den Beschwerdeführer hinsichtlich der Abgabenfestsetzungen auf deren gesonderte Anfechtbarkeit gemäß Paragraph 248, BAO und auf die Bindung an vorliegende Abgabenbescheide bei der Entscheidung über die Haftung verwies und ihm im Übrigen vor Augen hielt, die zugrunde liegende Betriebsprüfung habe im Zeitraum vom 17. Mai 2001 bis zum 23. April 2002, zum weitaus überwiegenden Teil also vor seinem Ausscheiden als Geschäftsführer stattgefunden, sodass er nicht glaubhaft vorbringen könne, der Grund der Nachforderungen - im Wesentlichen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf Baustellen und die Verbuchung von "Scheinrechnungen dubioser Subfirmen" - sei ihm unbekannt. Wenn die belangte Behörde darüber hinaus ausführte, es hätten sich "keinerlei Anhaltspunkte" dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer bei ordnungsgemäßer Selbstberechnung der Abgaben nicht in der Lage gewesen wäre, diese bei Fälligkeit (gemeint: aus Mitteln der Gesellschaft) zu entrichten, so setzte sie sich damit über kein Vorbringen des Beschwerdeführers hinweg. Die Konkursabweisung im August 2005 war schon im Hinblick auf den Zeitabstand kein solcher Anhaltspunkt.

Mit objektiven Schwierigkeiten beim Nachweis nicht ausreichender Mittel und gegebenenfalls einer Gleichbehandlung der Gläubiger musste sich die belangte Behörde mangels entsprechender Behauptungen nicht auseinander setzen. Ihr Hinweis, es sei Sache des Vertreters, für die Möglichkeit des Nachweises seines pflichtgemäßen Verhaltens vorzusorgen, entsprach aber der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu etwa das in der Beschwerde zitierte

Erkenntnis vom 28. Oktober 1998, Zl. 97/14/0160, VwSlg. 7320/F). Dass ihm dies vor seinem Ausscheiden als Geschäftsführer mit Rücksicht auf die im Verwaltungsverfahren nicht behauptete Untersuchungshaft nicht mehr möglich gewesen sei, geht im Übrigen - wie die belangte Behörde in der Gegenschrift anmerkt - auch aus der Beschwerde nicht schlüssig hervor. Mit objektiven Schwierigkeiten beim Nachweis nicht ausreichender Mittel und gegebenenfalls einer Gleichbehandlung der Gläubiger musste sich die belangte Behörde mangels entsprechender Behauptungen nicht auseinander setzen. Ihr Hinweis, es sei Sache des Vertreters, für die Möglichkeit des Nachweises seines pflichtgemäßen Verhaltens vorzusorgen, entsprach aber der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche , dazu etwa das in der Beschwerde zitierte Erkenntnis vom 28. Oktober 1998, Zl. 97/14/0160, VwSlg. 7320/F). Dass ihm dies vor seinem Ausscheiden als Geschäftsführer mit Rücksicht auf die im Verwaltungsverfahren nicht behauptete Untersuchungshaft nicht mehr möglich gewesen sei, geht im Übrigen - wie die belangte Behörde in der Gegenschrift anmerkt - auch aus der Beschwerde nicht schlüssig hervor.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 24. Februar 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008130200.X00

Im RIS seit

26.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at